

Rudolf Seigel

Inzwischen sind wir in der Lage, die urkundliche Überlieferung besser zu übersehen und beurteilen zu können, als es Adolf Riedel möglich war; zum anderen wurden auch in der verfassungsgeschichtlichen Forschung Fortschritte erzielt, durch die die von Ludwig Schmid aufgeworfenen besitzgeschichtlichen Fragen in einem anderen Licht erscheinen. Auf diesen neuen Ergebnissen fußend hat sich gezeigt, daß man den Argumenten Riedels und Schmidts nicht mehr folgen kann und daß wir aufgrund der Erbgewohnheiten Friedrich von Zollern für den älteren Bruder des Burggrafen Konrad halten müssen. Als weiteres Ergebnis unserer Untersuchung darf festgestellt werden, daß als Zeitpunkt der Teilung in die schwäbische und fränkische Linie mit großer Wahrscheinlichkeit das Jahr 1214 anzunehmen ist<sup>142</sup>. Darüber hinaus hat die Beschäftigung mit Ludwig Schmidts besitzgeschichtlichen Argumenten dazu geführt, die realen Verhältnisse des Burggrafen Konrad I. von Zollern-Nürnberg differenzierter zu sehen: Als Burggraf ist er Inhaber eines wichtigen Reichsamts, was wir in seiner exponierten Stellung unter den am Hofe anwesenden Grafen erkennen konnten. Doch seine territoriale Machtbasis war jedenfalls zum Zeitpunkt der Teilung geringer als man bisher anzunehmen pflegte. Der territoriale Aufstieg seines Hauses beginnt erst mit seinem Nachfolger. Bei der Gegenüberstellung von schwäbischem und fränkischem Besitz zur Zeit der Teilung hat Ludwig Schmid ohne ausreichende Begründung die Grafschaft Zollern geringer gewertet. Daß wir es bei der Grafschaft Zollern auch noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts mit einer bedeutenden allodialen Grafschaft zu tun haben, wird nicht zu bezweifeln sein; sonst wäre die Politik eines Friedrich des Erlauchten von Zollern nicht möglich gewesen. Daraus ergibt sich aber auch, daß eine erneute Untersuchung der Grafschaft Zollern im 12. und 13. Jahrhundert geboten ist. Was uns darüber bis jetzt zur Verfügung steht, ist noch fast ausschließlich an der Hausgeschichte orientiert<sup>143</sup>. Denn wie untrennbar und aufeinanderbezogen die Geschichte der Dynastien und die Geschichte der Herrschaftsgebiete sind, hat sich im Verlauf unserer Untersuchung deutlich gezeigt.

<sup>142</sup> Das bei *Ulshöfer* (Das Hausrecht der Grafen von Zollern, S. 126) aufgeführte Teilungsjahr („um 1214“) teilte ich dem Herausgeber der „Arbeiten zur Landeskunde Hohenzollerns“ mit; nachdem das Ergebnis meiner Untersuchung feststand.

<sup>143</sup> Dabei wird an die von *Hans Jänichen* (Zur Geschichte der ältesten Zollern, HJh. 21 (1961) S. 10–22) begonnenen Vorarbeiten anzuknüpfen sein.

#### Abkürzungen

- BF = Johann Friedrich Böhmer, Julius Ficker, J. Winkelmann, *Regesta Imperii* 1198–1272, V 1–5, Innsbruck 1881–1901.  
 FAS = Fürstlich Hohenzollernsches Haus- und Domänenarchiv Sigmaringen.  
 GGH = Genealogie des Gesamthauses Hohenzollern, hrsg. v. Julius Grossmann, Ernst Berner, Georg Schuster, Karl Theodor Zingeler, Berlin 1905.  
 HJh. = Hohenzollerische Jahreshefte.  
 Mitt. Hohenz. = Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern.  
 MZ = Monumenta Zollerana, Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Hohenzollern, Berlin, 1. Bd. 1852, 2. Bd. 1856 hrsg. v. Rudolf Freiherr von Stillfried u. Traugott Märcker, 8. Bd. 1890 hrsg. v. Julius Grossmann u. Martin Scheins. (Zitiert nach Bd. und Nr.)  
 St = Karl Friedrich Stumpf, *Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. u. XII. Jahrhunderts*, 2. Bd., Verzeichnis der Kaiserurkunden, Innsbruck 1865.  
 WUB = Württembergisches Urkundenbuch, hrsg. v. kgl. Staatsarchiv in Stuttgart, 11 Bde., Stuttgart 1849–1913.  
 ZGO = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.  
 ZHG = Zeitschrift für hohenzollerische Geschichte